



**Angaben zu den Bauwerbern/innen:**

Vor- und Familienname /  
Firma und FN:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

(Bei **juristischen Personen** ist dem Ansuchen ein Auszug aus dem Firmenbuch beizulegen)

## **Ansuchen um Abbruchbewilligung**

(§ 20 Z 6 und § 32 Stmk BauG)

An die  
**Baubehörde erster Instanz**  
**der Gemeinde HOFSTÄTTEN a. d. RAAB**

Gemäß § 22 Abs. 1, § 20 Z 6 und § 32 Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF., wird von dem/den unterfertigten Bauwerbern/innen um die Erteilung der Abbruchbewilligung für<sup>1)</sup>:

auf dem/den Grundstück/en

**Grundstück Nr.:** ..... **EZ.:** ..... **KG<sup>2)</sup>:** ..... angesucht.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir die Unterlagen gemäß §§ 32 Abs. 1 Stmk. BauG<sup>3)</sup>

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

(Bei **juristischen Personen** ist eine firmenmäßige Zeichnung mit Stampiglie und die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift notwendig)

<sup>1)</sup> Art der/des Abbruchobjektes

<sup>2)</sup> Wetzawinkel (68157), Hofstätten (68120), Pirching (68137), Wünschendorf (68161)

<sup>3)</sup> Siehe Merkblatt zum Bauansuchen.

## Erforderliche Unterlagen:

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1-fach)
- Amtlicher Katasterauszug (1-fach)
- Anrainerverzeichnis (1-fach)
- Lageplan M 1:1000 – mit Darstellung der Abbruchobjekte – gelb angelegt (1-fach)
- Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse (1-fach oder auf dem Lageplan)
- Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz
- Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschutts
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist, 1-fach)

Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir um Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

### Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Antragstellers/in


Tel. Nr. des/der Planverfassers/in

## Merkblatt zum Bauansuchen

**Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl Nr. 59/1995 idgF, soweit sich aus den §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:**

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäuser,
2. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - a) Abstellflächen oder
  - b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden  
für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m<sup>2</sup> und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
  - c) Schutzdächer (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
  - d) Nebengebäuden;
  - e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
  - f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;
  - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;
  - h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
  - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
  - j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
  - k) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,50 m;
3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland angelegten Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gem. § 88 im Bauland verursachen könnten;
4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird;
5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
- 6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;**
7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

**Dem schriftlichen Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind gemäß § 32 Abs. 1 Stmk. BauG anzuschließen:**

1. *der Nachweis des Eigentums in Form einer **amtlichen Grundbuchabschrift** oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,*
2. *die **Zustimmungserklärung des Grundeigentümers** oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,*
3. *ein **Lageplan mit Darstellung** der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,*
4. *die **Bruttogeschossflächenberechnung** aller Geschosse und*

5. eine **Beschreibung der technischen Ausführung** des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.